

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben und demzufolge die Entscheidung R 124/2011-1 der Ersten Beschwerdekammer vom 26. Juni 2012 wegen Verstoßes gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 aufzuheben;
- den von der Commercialunione Prima Srl erhobenen Widerspruch gegen die Erstreckung der eingetragenen internationalen Marke Nr. W00943981 „Lavazza a modo mio“ auf die Europäische Union zurückzuweisen und demzufolge diese Erstreckung zuzulassen;
- ihr die Kosten vollständig zu erstatten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „LAVAZZA A MODO MIO“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 11, 29, 30 und 43 — Erstreckung der internationalen Registrierung Nr. W00943981 auf die Europäische Union.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Commercialunione prima Srl.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale Bildmarken „A MODO MIO“, „LA PIZZA A MODO MIO“ und „A MODO MIO BIRRA & MUSIC“ für Dienstleistungen der Klasse 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerdekammer nahm die Beschränkung der Anmeldemarke „LAVAZZA A MODO MIO“ auf lediglich Klasse 43 zur Kenntnis und wies die Beschwerde im Übrigen zurück.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 76 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. August 2012 — Alfatar Benelux/Rat

(Rechtssache T-394/12)

(2012/C 331/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Alfatar Benelux SA (Ixelles, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Keramidis und N. Korogiannakis)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr mit Einschreiben vom 18. Juni 2012 nach Nichtigerklärung der vorangegangenen Vergabeentscheidung vom

1. Dezember 2008 durch Urteil des Gerichts in der Rechtsache T-57/09, Alfatar Benelux/Rat, neu mitgeteilten Entscheidung des Beklagten für nichtig zu erklären, das von der Klägerin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens UCA-218-07 für die „Erbringung der Dienstleistungen Technische Wartung — Helpdesk-Dienste und Vor-Ort-Einsätze in Bezug auf die Arbeitsplatzrechner, Drucker und Peripheriegeräte des Generalsekretariats des Rates“ (ABl. 2008/S 91-122796) eingereichte Angebot abzulehnen;

- den Beklagten zu verurteilen, ihr den durch das fragliche Vergabeverfahren entstandenen Schaden zu ersetzen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende fünf Klagegründe geltend.

1. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen die Verbindungsunterlagen, da die im erfolgreichen Angebot beabsichtigte Verwendung der Umzugsfirmen zur Erbringung von Aufgaben im Bereich der technischen Unterstützung diesen Verbindungen zuwiderlaufe.
2. Die angefochtene Entscheidung weise zahlreiche offensichtliche Beurteilungsfehler auf, die insbesondere die Zertifizierung des erfolgreichen Bewerbers, die Qualifikationen des Personals des erfolgreichen Bewerbers verglichen mit dem der Klägerin, die Note für den Wissenstransfer und die Bewertung der von den Bewerbern angebotenen Zahl an Mitarbeitern betreffen.
3. Der Bewertungsausschuss habe Auswahl- und Zuschlagskriterien und verschiedene Stadien des Ausschreibungsverfahrens vermischt.
4. Die Ausschreibung enthalte verschiedene Ungereimtheiten und fehlerhafte Informationen.
5. Der Beklagte habe nicht die Bestimmung des Art. 100 Abs. 2 der Haushaltsordnung⁽¹⁾ eingehalten, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Auswahlkriterien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. September 2012 — Cosma Moden/HABM — s.Oliver Bernd Freier (COSMA)

(Rechtssache T-398/12)

(2012/C 331/58)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Cosma Moden GmbH & Co. KG (Emsdetten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Meyer)